



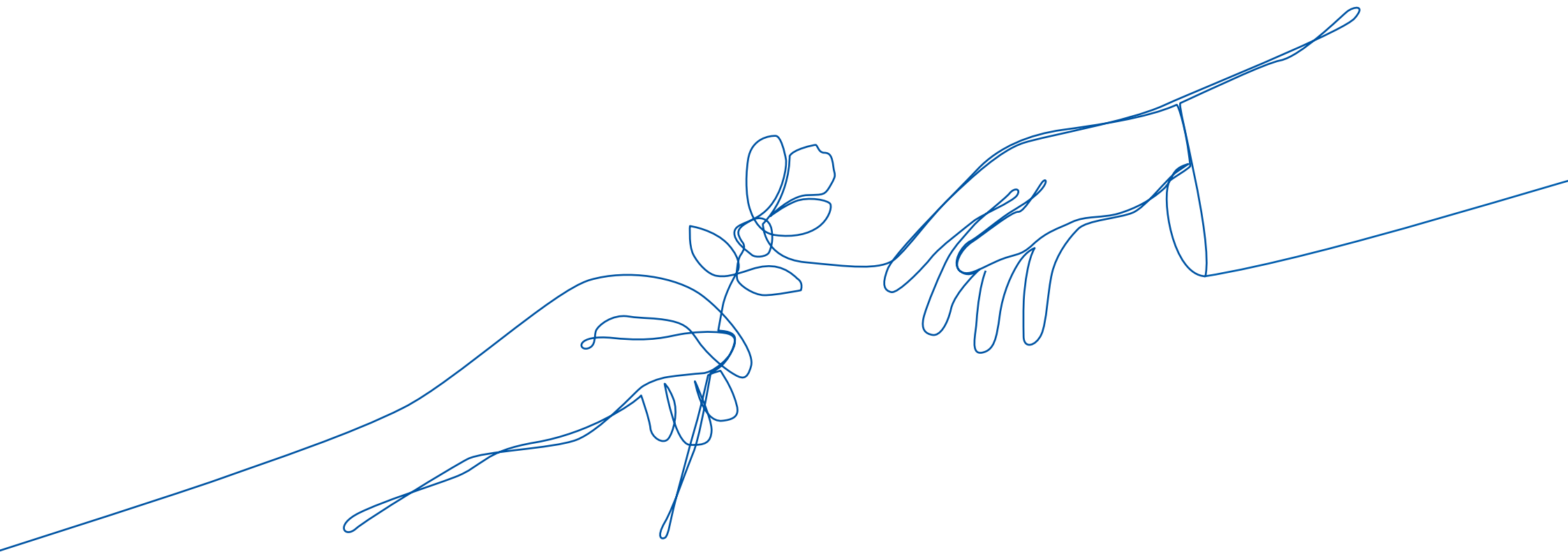
Leben mit Gott

radio horeb – Wertvolles für die Zukunft bewahren

*Ich werde nicht sterben,
sondern leben
und die Werke
des Herrn verkünden.*

Psalm 118,17





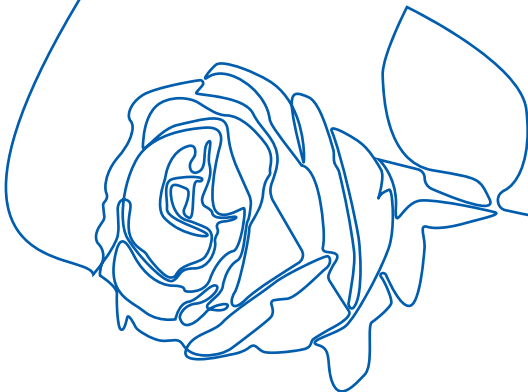
Inhalt

ÜBER UNS

Unser Auftrag	6
Wir sind bei den Menschen zuhause	6
Wer wir sind	7
Unsere Programmsäulen	7
Weltweite Mission – Afrika 2030	8
Die Hörerfamilie von radio horeb	10

ZUM THEMA

Erben und Vererben	14
Gesetzliche Rahmenbedingungen	14
<i>Was bleibt, wenn ich gehe?</i>	14
<i>Warum ein Testament?</i>	14
<i>Ein Testament schafft Klarheit</i>	14
<i>Die gesetzliche Erbfolge</i>	15
<i>Das Erbrecht der Ehegatten</i>	17
<i>Der Pflichtteil</i>	17
<i>Erbe oder Vermächtnis?</i>	18
<i>Spenden zu Lebzeiten</i>	18
<i>Testamentsvollstrecker</i>	19
Das Testament	20
<i>Das eigenhändige Testament</i>	20
<i>Das gemeinschaftliche Testament</i>	22
<i>Das notarielle Testament</i>	22
<i>Änderung Ihres Testaments</i>	23
<i>Stiften oder vererben per Testament</i>	23
Checkliste	24
Glossar	26
Ihr Kontakt zu uns	28



Liebe Freunde und Förderer von radio horeb,

„vermachen“ oder auch anderen zugutekommen lassen wollen wir in der Regel etwas, das uns wertvoll ist. Für Menschen, denen Gottes Wort „lebendiges Brot“ für ihren Alltag bedeutet, ist ein solcher Wert die Weitergabe des Glaubens, der gelebten Beziehung zu Jesus Christus. Gerade die Erfahrungen von Alter und Krankheit, Lebenskrisen und Einsamkeit machen deutlich, dass materielle Werte vielleicht Sicherheit, aber niemals Sinn geben können.

radio horeb ist seit vielen Jahren als geistlicher Lebensbegleiter mit den Menschen unterwegs. Digitale Verbreitungswege machen unser Programm bundesweit leicht empfangbar, stellen aber eine große finanzielle Herausforderung dar.

Nach dem Apostel Paulus kommt der Glaube vom Hören (vgl. Röm 10,17). Meine Bitte an Sie: Helfen Sie uns durch Ihre Testamentsspende, damit wir den Suchenden Antworten auf zentrale Lebensfragen, den Glaubenden eine geistige Heimat und Menschen in allen Lebenslagen den Reichtum des Evangeliums anbieten können.

Ich danke Ihnen im Namen derer, für die Ihre Großherzigkeit viel Gutes bewirkt.

Richard Kocher

Ihr Pfarrer Dr. Richard Kocher
Programmdirektor



Liebe Leserinnen und Leser dieser Broschüre,

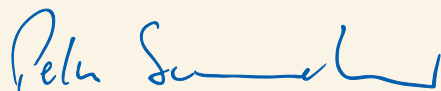
unter dem Leitwort „Leben mit Gott“ ist unser Sender seit über 25 Jahren ein wertvoller Begleiter für viele Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen geworden. Gottes Wort und damit die christliche Hoffnung auf das ewige Leben über das Radio weiterzugeben ist unser Auftrag und liegt uns am Herzen. Das gilt gleichermaßen für Jung und Alt, fröhliche und traurige Menschen, Einsame und Kranke.

Immer wieder melden sich Hörer bei uns, um sich mit einer Spende oder einem Gebet zu bedanken. Dazu zählen auch Menschen, die radio horeb in ihrem Testament bedenken möchten und Fragen zu diesem komplexen Thema haben.

Diese Broschüre, die Sie in Händen halten, soll Ihnen Informationen zur Verfügung stellen, um in aller Freiheit und Verantwortung zu entscheiden, wen Sie bei Ihrem letzten Willen bedenken möchten und was zu regeln ist. Dazu gehört ein Überblick zur Erstellung eines Testaments sowie zu rechtlichen Rahmenbedingungen und steuerlichen Aspekten.

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie sich zu der großmütigen Geste entschließen könnten und radio horeb über den Tod hinaus unterstützen würden. Damit helfen Sie unmittelbar bei unserem Verkündigungsauftrag, der täglich wichtiger wird und dazu beiträgt, dass der Glaube lebt und an die nächste Generation weitergegeben werden kann – bei uns, aber auch in vielen Ländern der Welt.

In dankbarer Verbundenheit



Ihr Lic. phil. Peter Sonneborn
Vorstandsvorsitzender



Unser Auftrag

radio horeb hat es sich zur Verpflichtung gemacht, das Evangelium über das Radio zu verbreiten und so zur Neuevangelisierung beizutragen. Wir möchten das Wort Gottes allen zugänglich machen, die es hören wollen. In allen Lebenslagen sprechen wir Menschen an und bringen ihnen die Liebe Gottes näher. Dazu gehören auch einsame, alte, kranke, behinderte oder ausgegrenzte und inhaftierte Menschen. Unsere Wurzeln sind katholisch, missionarisch und marianisch. Maria, die Mutter Jesu, ist unsere Patronin. Radio Maria und damit radio horeb entstanden auf ihre Initiative hin. Die Vorsehung ist dabei unser Begleiter: Seit seiner Gründung arbeitet und wächst radio horeb rein auf Spendenbasis, ohne Kirchensteuermittel und Gebühren – und besonders auch dank zahlreicher ehrenamtlicher Mitarbeiter. Für uns ist dies ein kleines Wunder.

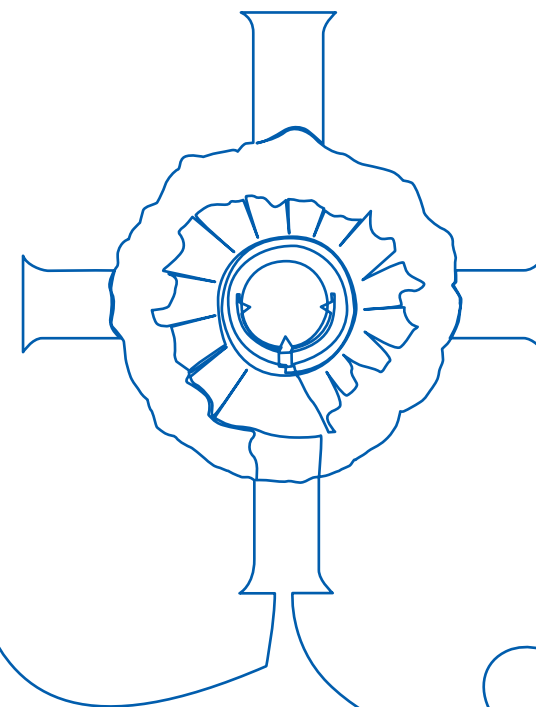
*„Geht hinaus in die ganze Welt
und verkündet das Evangelium
allen Geschöpfen.“*

Mk 16,15

Wir sind bei den Menschen zu Hause

Seit dem Sendestart am 8. Dezember 1996 sind wir sieben Tage die Woche und 24 Stunden am Tag bei Ihnen „zu Hause“, aber auch in Krankenhäusern, Seniorenheimen, Gefängnissen und unterwegs im Auto. Das geschieht deutschlandweit über DAB+, über UKW, Kabel oder das Internetradio. Unsere Übertragungswagen sind in ganz Deutschland unterwegs und übertragen die „Pfarrei der Woche“ oder live von Glaubensevents. Von Flensburg bis Garmisch-Partenkirchen, von Aachen bis Görlitz haben wir gleichsam unsere Antennen an den Herzen der Menschen.

ÜBER UNS



*„Sucht aber zuerst sein Reich und
seine Gerechtigkeit; dann wird
euch alles andere dazugegeben“*

Mt 6,33

Wer wir sind

Die gemeinnützige Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e.V. ist Träger von radio horeb. radio horeb ist Arbeitgeber von über 60 hauptamtlichen Mitarbeitern in Redaktion, Technik, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Somit sind wir inzwischen ein mittelständisches Unternehmen. Hinzu kommen über 1.000 Ehrenamtliche, die uns unter anderem im Sendebetrieb, im Telefondienst und im „radio horeb – Team Deutschland“ unterstützen; mit unseren Referenten sind es sogar 1.500 ehrenamtliche Mitarbeiter. Unsere Aufsichtsbehörde ist die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. Spenden an radio horeb werden vor allem für den Geschäfts- und Sendebetrieb, so z. B. für Gehälter und DAB+-Kosten, verwendet. Mit unserer jährlichen Großspendenaktion „Mariathon“ unterstützen wir den Aufbau von Radio-Maria-Stationen in vielen Ländern der Erde.

„Wenig Anbieter stehen so für christlich geprägten, wertorientierten Qualitätsjournalismus wie radio horeb“

Dr. Thorsten Schmiege, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Unsere Programmsäulen

Liturgie, christliche Spiritualität, Lebenshilfe und Soziales, Musik und Nachrichten sind Schwerpunkte unseres Programms. Unsere marianische Spiritualität spiegelt sich hierin wider, z. B. durch das tägliche Beten des „Engel des Herrn“ und des Rosenkranzes, sowie in Impulsen und Vorträgen. Bei Gottesdienst-Übertragungen und zu Gebetszeiten sind die Einschaltquoten am höchsten. Auch unsere Seelsorgehotline (+49 8328 921-170, täglich 16:00–17:00 Uhr) wird regelmäßig von unseren Hörern in Anspruch genommen. Das zeigt uns, wie groß die Sehnsucht nach Gottes Wort, den Sakramenten und der Gebetsgemeinschaft ist. Damit unser Programm die Herzen der Hörer erreicht, bedarf es der Gnade Gottes. Tagtäglich vertrauen wir uns dem Herrn an durch die eucharistische Anbetung in unserer Pfarrkirche oder in der Studiokapelle – rund um die Uhr.



Liturgie



Spiritualität



Lebenshilfe



Musik

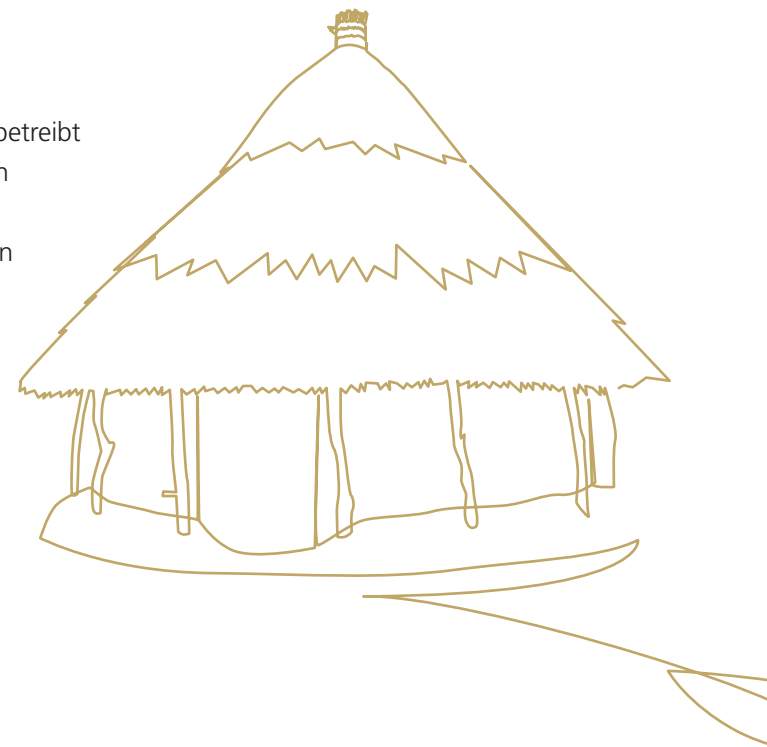


Nachrichten

Weltweite Mission – Afrika 2030

radio horeb ist Teil der Radio Maria Weltfamilie, welche mittlerweile 95 Radiosender und 34 Unterstationen betreibt und mit fast 2.000 Sendern weltweit eine Bevölkerung von etwa 500 Millionen Menschen erreicht, sie in den Schwierigkeiten des Lebens ermutigt und mit Hoffnung in die Zukunft blicken lässt. Mit unserer alljährlichen Spendenaktion „Mariathon“ im Mai sammeln wir für den Auf- und Ausbau von Sendestudios auf der ganzen Welt, besonders in Afrika, wo das Radio Medium Nummer eins ist. Es ist das Mittel schlechthin, um die Menschen dort mit dem Wort Gottes zu erreichen. Viele afrikanischen Bischöfe bitten darum, Radio Maria in ihrem Land auszubauen zur Unterstützung ihrer pastoralen Arbeit, die sich auf riesige Gebiete erstreckt. Radio Maria bringt Glaubenswissen, Bildung und Gemeinschaft in die Häuser der Ärmsten. Es ist die „Stimme des Friedens“ in vielen afrikanischen Ländern mit Konflikten und Gewalt.

Nachweislich hat dieses Radio wie kein anderes Instrument dazu beigetragen, eine Kultur des Friedens und des Dialogs aufzubauen. Es bietet Hilfe zur Selbsthilfe, indem es in seinen Sendungen Themen aufgreift, die den Alltag der Hörer prägen, wie Ernährung, Gesundheit, Landwirtschaft, Bildung oder soziale Probleme. Unsere Vision ist, bis zum Jahr 2030 allen afrikanischen Ländern südlich der Sahara den Aufbau einer eigenen Radio Maria Station zu ermöglichen. Die Hörer von radio horeb leisten mit ihren Gebeten und Spenden beim jährlichen „Mariathon“ einen enorm wichtigen Beitrag für die Missionsarbeit und die Evangelisierung weltweit.



„Radio Maria hilft den Menschen in Afrika, den Wert des Friedens zu entdecken. Es gibt ihnen Hoffnung, Gemeinschaft, bringt Aufklärung und ist wirklich ein Instrument des Friedens.“

Jean Paul Kayihura, Kontinentalverantwortlicher Radio Maria Afrika

„Wir zeigen, dass wir Deutschen es anders können, indem wir den anderen Nationen dienen und für sie da sind! Indem wir unsere Gaben, die wir haben, auch unsere Finanzkraft, für sie zur Verfügung stellen!“

Pfarrer Richard Kocher

„Jesus sagte, dass es immer Wunder geben wird. Der Mariathon ist in Bezug auf die Spendenbereitschaft der Menschen eines der größten Wunder, das ich seit langem gesehen habe.“

Erzbischof Matthew Man-Oso Ndagoso

„25. Januar 2023: Es ist so weit! Das Radio Maria Studio im Südsudan wurde vom Bischof der örtlichen Diözese gesegnet und ist einsatzbereit.“

Radio Maria Südsudan

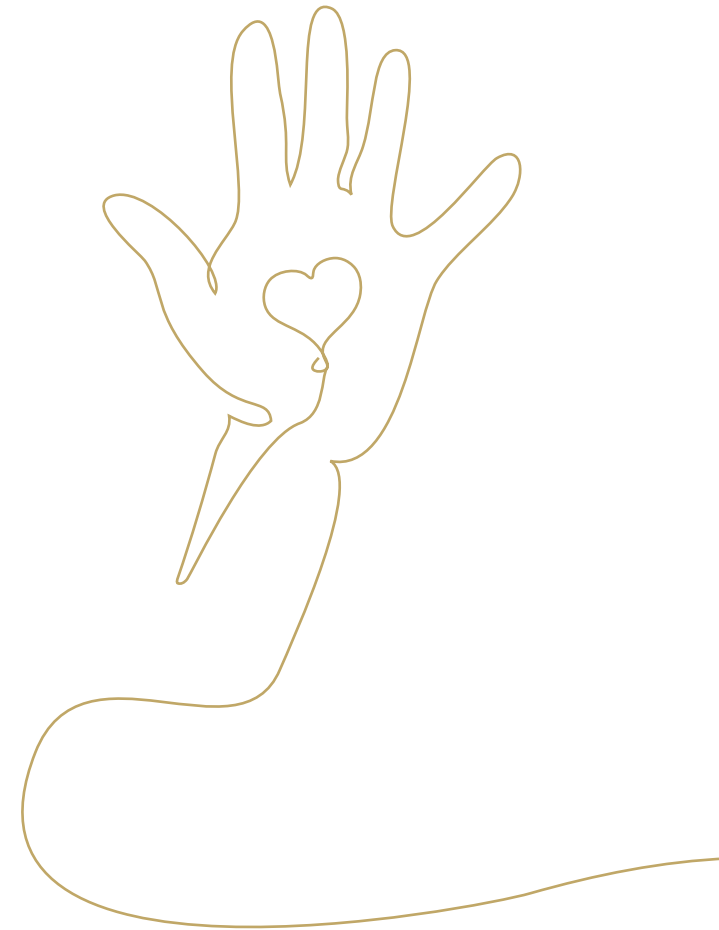


Die Hörerfamilie von radio horeb

Der Dialog und das Gebet mit unseren Hörern sind uns wichtig. Nach vielen Jahren hat sich daher der Name „Hörerfamilie“ geprägt. Es ist nicht nur wertvoll, eine Familie zu haben, sondern vor allem wichtig, diese zu pflegen. Der Dienst am anderen macht eine gute und gesunde Familie aus. Unsere ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter gehören zur gleichen „Familie“ wie Hörer, Beter und Spender. In unseren Anrufsendungen gestalten diese unser Programm aktiv mit und sind Teil unserer Radiofamilie. Zu ihr gehören nicht nur die lebenden, sondern auch die verstorbenen „Familienmitglieder“, die uns schon in die Ewigkeit vorausgegangen sind, denn: Es gibt keinen endgültigen Abschied für diejenigen, die in Gott verbunden sind.

Das sagen unsere Zuhörer: Ich bete und spende für radio horeb, weil

- es mein Leben verändert hat
- ich nicht mehr allein bin
- der Beitrag in einer Sendung mich existentiell berührt hat
- ich täglich hören kann, was aus meinen Spendengeldern wird
- ich bei einem Heilungsgottesdienst Heilung erfahren habe
- ich zugleich humanitäre Hilfe leiste, wenn ich für den Aufbau eines Radios in Afrika spende
- mir die Evangelisation wichtig ist, auch wenn ich finanziell dazu nur ein wenig beitragen kann



Ein Angehöriger eines Erblassers schrieb uns:

„Mir ist wichtig, dass Sie wissen, dass ich den Teil des Testaments ... besonders gerne umsetze, der radio horeb betrifft ... N. N. war viele Jahre völlig gelähmt und bettlägerig. Geistig war er hellwach, konnte aber nicht sprechen. Auch Lesen und Fernsehen war für ihn zu mühsam. So war radio horeb sein Begleiter, wenn er allein in seinem Zimmer lag. Ihr Programm war ein Halt in seinem Leben geworden. Wir waren sehr froh darüber, dass es diesen Sender gibt. Denn Sie haben ihm gegeben, was wir nicht konnten: Sie waren immer da.“



Die Tochter eines verstorbenen Hörers schrieb uns:

„Die Schwestern im Pflegeheim haben mir noch erzählt, dass Papa bis buchstäblich zu seiner letzten Stunde Kraft durch radio horeb gefunden hat: In den letzten Nächten hatte er immer mit dem Smartphone am Ohr radio horeb gehört, in seiner Todesnacht so lange, bis der Akku leer war (ich hatte mich gewundert, als ich sein Handy nahm). Auf seinem Smartphone hatte er zig Alarme – und sie waren immer auf Minuten vor den Gebetszeiten in radio horeb gestellt ...“

Zum Nachdenken und Vertiefen...

Heilung und Befreiung

Äußere und innere Freiheit stehen in engem Zusammenhang. Wenn Sie beim Ordnen Ihres Nachlasses unweigerlich Ihr Leben überblicken, bleiben Sie vielleicht bei dem einen oder anderen ungelösten Knoten Ihres Seelenlebens hängen. Wohl kaum jemand von uns kommt ohne „Beulen“ und „Narben“ durchs Leben. Manche seelischen Verletzungen – verursacht durch eigene oder fremde Schuld – werden wir ein Leben lang nicht los.

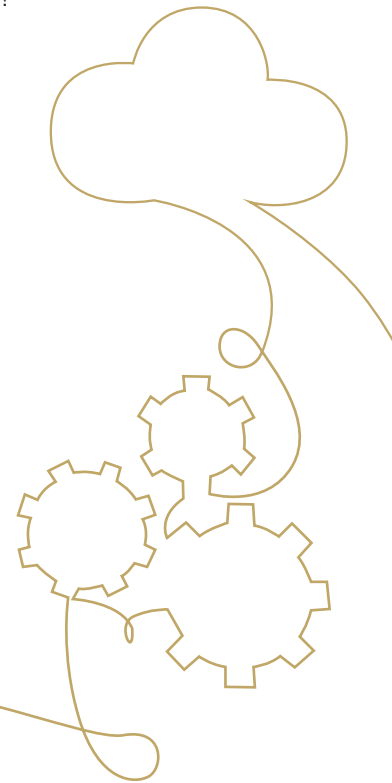
Die Kirche als ein Ort geistig-seelischer Heilung und Befreiung bietet uns durch die Sakramente – vor allem durch das Bußsakrament oder auch die Krankensalbung – wirksame Mittel der seelischen Heilung an. Auch ein Gespräch mit einem Priester oder Seelsorger kann sehr hilfreich sein. Die Sehnsucht des Herrn ist, dass wir als seine erlösten und befreiten Kinder leben. Wir dürfen unseren „Rucksack“ bei ihm abladen. Die Gnade Gottes vermag Großes!

*„Wenn euch der Sohn befreit,
dann seid ihr wirklich frei“*

Joh 8,36

Falls Sie diesen Schritt noch nicht gemacht haben, möchten wir Sie ermutigen, Ihre Lebensgeschichte in einem Seelsorge- und Beichtgespräch der barmherzigen Liebe des Herrn anzuvertrauen. Überlassen Sie ihm alles Gute, aber auch die Scherben Ihres Lebens! Letztere wird er mit Fugen aus Gold zusammenfügen zu einem wunderbaren Gefäß – schöner sogar, als es ursprünglich war! Wir wünschen Ihnen ein befreites, versöhntes, vom Frieden Christi erfülltes Herz und einen zuversichtlichen, vertrauensvollen Blick auf das Ziel: Ewiges Leben mit Gott in unvorstellbarer Freude und Fülle.

In unserer Mediathek finden Sie verschiedene Podcasts zu diesen Themen, wenn Sie Suchbegriffe wie „Heilung“ oder „Versöhnung“ eingeben.



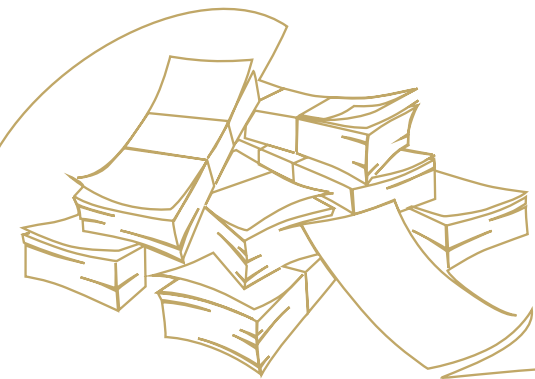
Über den rechten Umgang mit dem Geld

„Ich sage euch: Macht euch Freunde mit dem ungerechten Mammon, damit ihr in die ewigen Wohnungen aufgenommen werdet, wenn es zu Ende geht“

Lk 16,9

Dieses Wort des Herrn wird oft damit abgetan, dass man sagt, man könne sich das ewige Leben nicht erkaufen. Das ist sicher richtig, denn das ewige Leben ist ein Geschenk Gottes, also Gnade. Dennoch dürfen und müssen wir dazu auch unseren Beitrag leisten. Geld kann natürlich völlig rechtschaffen erworben werden. Dennoch nennt Jesus den Mammon „ungerecht“. Warum tut er das? Abgesehen davon, dass mit Geld in dieser Welt tatsächlich in größtem Ausmaß Ungerechtigkeit verbunden ist, bedeutet „ungerecht“ hier ganz allgemein, dass Geld leicht zu einem rein quantitativen Maßstab für sehr vieles wird. Oft und geradezu gewohnheitsmäßig wird der Mammon sogar zum Maßstab für den Wert eines Menschen, etwa wenn Leistung oder soziale Stellung zur Bewertung der Person selbst wird. Das ist etwas, das Geld nie sein kann und darf. Jesus macht daher deutlich, dass der richtige Umgang mit dem Geld sehr wohl mit der Aufnahme in die ewigen Wohnungen zusammenhängt.

Romano Guardini kommentiert diese Bibelstelle treffend so: „Es bedeutet einen entscheidenden Schritt in der Christlichkeit, dass man sich entschließt, die Worte der Heiligen Schrift genau so zu nehmen, wie sie dastehen. Es ist tief glaubwürdig, wenn das Wort sagt: ‚Tu anderen Gutes mit dem Geld, das so tief mit Unrecht durchtränkt ist, damit dann, wenn Du hinüberkommst und im Licht Gottes stehst, wo Du Dich nirgends bergen kannst, wo alle Klugheiten zusammenfallen und alle Schutzwehren verschwinden, einer komme und sage: Lass ihn ein in die Wohnungen, die beim Vater sind; er hat mir geholfen.‘ Wenn man den ethischen und sonstigen Hochmut ablegt und die eigene Armseligkeit fühlt, dann tut es sehr gut, sich an die heilige Kraft dieses Gedankens zu halten.“



Erben und Vererben

Informieren Sie sich hier über die rechtlichen Details oder rufen Sie uns direkt an: +49 (0) 8328 921-230

ZUM THEMA

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Was bleibt, wenn ich gehe?

In unserem Leben setzen wir uns mit dieser Frage früher oder später auseinander. Es liegt in der menschlichen Natur, dass wir die Antwort in der Hoffnung auf ein langes Leben gerne vertagen.

Warum ein Testament?

Wer ein Testament schreibt und so schon zu Lebzeiten seinen *Nachlass* regelt, hat dabei oft ganz bestimmte Vorstellungen, was mit seinem Vermögen geschehen soll. Für viele Menschen ist es ein gutes Gefühl, wenn ihr Nachlass in der Welt Gutes bewirkt.

Mit Ihrem *letzten Willen* bestimmen Sie in aller Freiheit selbst, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschehen soll. So kann sichergestellt werden, dass das, was Ihnen zu Lebzeiten wichtig war, fortgeführt und Wertvolles für die Zukunft bewahrt wird. Personen oder auch *gemeinnützige Organisationen* können im Testament bedacht werden. Gutes zu tun durch ein Testament ist ein letzter Liebesdienst an den Angehörigen oder an anderen Menschen.

Ein Testament schafft Klarheit

So erfreulich es ist, wenn wir gesund und handlungsfähig sind – oft kann es von heute auf morgen anders sein. Krankheit und verschiedene schwerwiegende Einschränkungen können uns daran hindern, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen. Wenn es um den eigenen Nachlass geht, ist es ratsam, die Dinge rechtzeitig zu regeln. Durch eine verantwortungsvolle *erbrechtliche Vorsorge* kann der Vermögensstand längerfristig für die nächste Generation erhalten bleiben. Auch Konflikte innerhalb der eigenen Familie können dadurch verhindert werden.



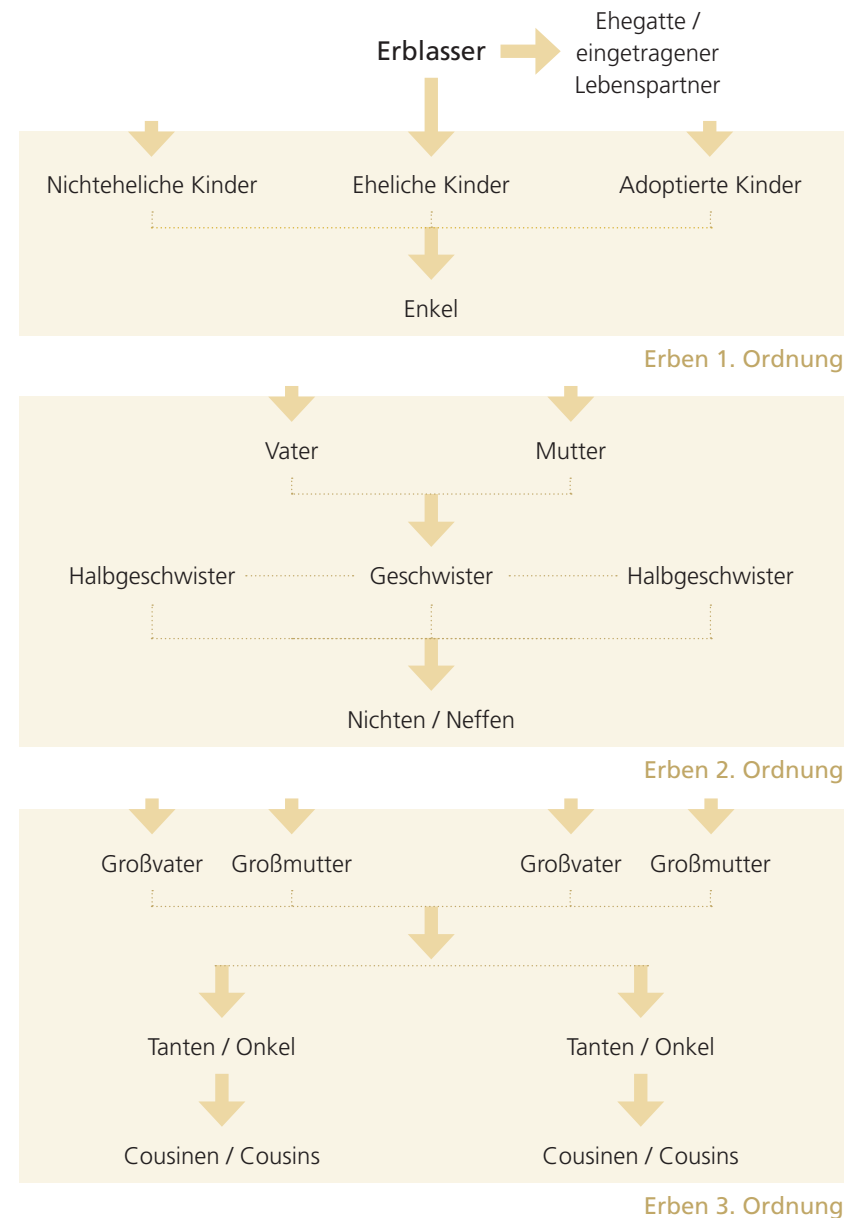
Auf Seite 26 und 27
finden Sie zu den
kursiv gedruckten
Begriffen ein Glossar.

Die gesetzliche Erbfolge

Hinterlassen Sie kein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft und Ihre Erben erhalten einen gesetzlichen Erbteil. Der Gesetzgeber sieht hierbei *abgestufte Ordnungen* vor, nach der Regel „Das Gut rinnt wie das Blut“. Das bedeutet, Erben der ersten Ordnung sind Ihre Kinder. Sind Sie kinderlos, dann kommen Ihre Eltern bzw. wenn diese bereits verstorben sind, Ihre Geschwister zum Zug usw. (siehe Grafik). Der Ehepartner nimmt hierbei eine gesonderte Stellung ein (nähere Informationen dazu auf Seite 17). Erben der ersten Ordnung schließen Erben zweiter und dritter Ordnung aus. Ebenso schließen Erben zweiter Ordnung, die der dritten aus. Sind keine gesetzlichen Erben auffindbar, erbt der Staat.

Mit einem Testament können Sie festlegen, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten soll, z. B. Menschen außerhalb der gesetzlichen Erbfolge oder gemeinnützige Organisationen. Sie setzen damit die gesetzliche Erbfolge außer Kraft und bestimmen selbst, was mit Ihrem Nachlass geschieht. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass nach dem Gesetz den Erbberechtigten ein gesetzlicher Pflichtteil zusteht (siehe „Pflichtteil“, Seite 17).

Bei der Erstellung eines Testamentes sind auch steuerliche Gesichtspunkte zu beachten. Hierbei spielen Steuerbefreiungen eine wichtige Rolle. Jeder Erbe hat einen bestimmten persönlichen Freibetrag, für den keine Erbschaftssteuer anfällt. Überschreitet die Höhe der Erbschaft diesen Freibetrag, fällt Erbschaftssteuer an. Diese bemisst sich anhand der Steuerklasse, in die der Erbe je nach verwandschaftlicher Beziehung zum Erblasser eingruppiert wird.



Freibeträge

Verwandschaftsgrad	Freibetrag	Steuerklasse
Ehe- und eingetragene Lebenspartner	500.000 €	I
Leibliche, Adoptiv- und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder oder Stiefkinder (Enkelkinder)	400.000 €	I
Enkelkinder	200.000 €	I
Eltern und Großeltern	100.000 €	I
Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, u. A.	20.000 €	II
Alle übrigen Personen	20.000 €	III

Übersteigt Ihre Erbschaft den Freibetrag, muss der übersteigende Betrag versteuert werden.

Hierzu werden Sie je nach Verwandschaftsgrad einer Steuerklasse zugeordnet, nach der sich die Steuersätze bestimmen.

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (€)	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7%*	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
darüber hinaus	30%	43%	50%

*Steuersatz

Quelle: www.erbrechtsforum.de

Die in der Grafik ersichtlichen Freibeträge können derselben Person alle zehn Jahre steuerfrei durch Erbschaft oder Schenkung zufließen. Gemeinnützige Organisationen finden sich in der obenstehenden Darstellung nicht, da sie zur Verwirklichung ihrer mildtätigen Ziele von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.



Das Erbrecht der Ehegatten – verschiedene Güterstände

Für Ehegatten gilt ein eigenes Erbrecht, da sie nicht blutsverwandt sind. Besteht zwischen ihnen keine besondere Vereinbarung, leben sie in einer Zugewinnngemeinschaft. Hier erbt der Partner mindestens die Hälfte, die Kinder die andere Hälfte. Gibt es keine Kinder, werden Erben zweiter Ordnung mit einem Viertel bedacht, der hinterbliebene Partner erbt drei Viertel. Der **Güterstand** der Gütertrennung kommt durch notariellen Vertrag zustande. Der überlebende Partner erbt denselben Anteil wie die vorhandenen Kinder, mindestens aber ein Viertel des Nachlasses. Neben weiteren Erben wie Eltern, Geschwistern, deren Nachkommen und den Großeltern, erbt der Partner die Hälfte. Im Falle einer Scheidung verliert der geschiedene Ehepartner den gesetzlichen Anspruch auf das Erbe. Die Gütergemeinschaft ist ein weiterer Güterstand, der gewählt und durch notariellen Vertrag festgelegt werden muss. Bezogen auf das Erbrecht gelten dieselben Regeln wie bei der Gütertrennung. Jedoch bekommt der Partner immer ein Viertel, sobald Kinder da sind – unabhängig von deren Anzahl.

Der Pflichtteil

Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Kindern (oder an deren Stelle den Enkelkindern) steht ein gesetzlicher **Pflichtteil** zu, ebenso Ihren Eltern, falls Sie keine Kinder haben. Dieser Pflichtteil greift auch dann, wenn Sie in Ihrem Testament andere Personen oder Organisationen als Erben eingesetzt haben. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteils, den der Enterbte ansonsten gehabt hätte. Je nach Konstellation können Sie aber mindestens 50 % Ihres Vermögens frei verteilen. Der Anspruch auf den Pflichtteil wird gesetzlich so stark geschützt, dass sogar Schenkungen an Nicht-Pflichtteilsberechtigte, die Sie zu Lebzeiten vorgenommen haben, eventuell in die Berechnung des Pflichtteils einbezogen werden. Die Einzelheiten sind häufig kompliziert. Im Grundsatz gilt, dass Schenkungen aus den letzten zehn Jahren vor Ihrem Tod bei der Berechnung des Pflichtteils eine Rolle spielen.

Erbe und Vermächtnis: Wo ist der Unterschied?

Mit Ihrem Testament bestimmen Sie den Gesamt-Rechtsnachfolger, der Ihr *Erbe* antritt. Dieser erbt mit allen Rechten und Pflichten – im Positiven wie im Negativen: also Ihr Vermögen, aber auch Ihre Verbindlichkeiten und Schulden. Ebenso können Sie in Ihrem Testament *Vermächtnisse* aussprechen. Der Vermächtnisnehmer erhält nur einen Vermögensteil, wie z. B. ein Schmuckstück, einen Geldbetrag, eine Immobilie oder ein Auto. Der Vermächtnisnehmer macht seinen Anspruch beim Erben geltend. Mit einem Vermächtnis können Sie daher eine oder mehrere Personen oder Organisationen begünstigen, die nicht die Stellung und Aufgaben von Erben haben sollen.

Steuerliche Vorteile bei Spenden zu Lebzeiten an eine gemeinnützige Organisation oder Stiftung

Zuwendungen an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation oder Stiftung können als *Sonderausgaben* bis zu einer bestimmten Höhe von Ihrem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden und vermindern Ihre Steuerlast. Privatpersonen und Firmen können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages ihrer Einkünfte bzw. Unternehmen, Gewerbetreibende sowie Angehörige der freien Berufe 0,4 Prozent der gesamten Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben geltend machen.

Zusätzlich können Privatpersonen für Zustiftungen in den Vermögensstock einer bestehenden gemeinnützigen Stiftung oder anlässlich deren Neugründung Spenden bis zu 1 Mio Euro bei ihrem zu versteuernden Vermögen zum Abzug bringen. Dieser besondere Abzugsbetrag bezieht sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren und kann innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Da es sich um ein komplexes Thema handelt, empfehlen wir eine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

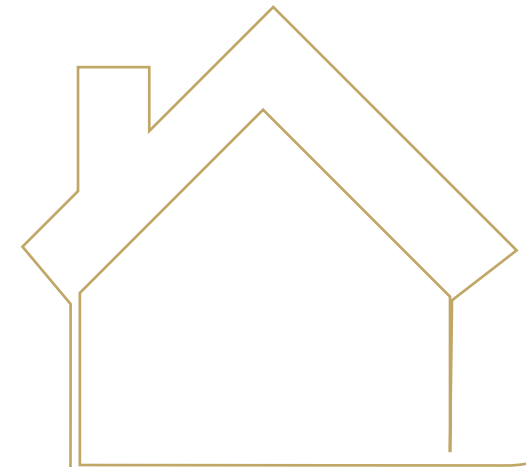
Gerne können Sie auch Informationsmaterialien zur radio horeb Stiftung über unseren Hörserservice beziehen.

Testamentsvollstrecker

Vielleicht fragen Sie sich, wer nach Ihrem Tod die Regelung Ihrer Angelegenheiten in die Hand nimmt – von der Verteilung Ihres Besitzes, den Bank- und Steuerangelegenheiten bis hin zur Haushaltsauflösung.

Nach dem Gesetz ist es grundsätzlich die Aufgabe der Erben, sich um die gesamte *Abwicklung des Nachlasses* zu kümmern. Ein ausreichend kompetenter Erbe macht einen Testamentsvollstrecker, dessen Tätigkeit nach dem Gesetz in der Regel mit Kosten verbunden ist, entbehrlich. Sie haben aber auch die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen. So sind die Erben entlastet und etwaiger Streit unter ihnen wird durch den neutralen Testamentsvollstrecker vermieden. Er ist stets an Ihren letzten Willen gebunden und muss gegenüber den Erben oder Vermächtnisnehmern Rechenschaft ablegen. Er achtet darauf, dass die Erben sich nicht über Ihre Wünsche hinwegsetzen und alles so geregelt wird, wie Sie es in Ihrem Testament verfügt haben.

Die Entscheidung, ob Sie einen Testamentsvollstrecker beauftragen, liegt bei Ihnen. Es ist sinnvoll, eine Person Ihres Vertrauens dafür auszuwählen und nachzufragen, ob sie dieses aufwändige Amt auch übernehmen möchte. Die einzige Bedingung ist *Geschäftsfähigkeit* und dass der Testamentsvollstrecker nicht selbst unter Vermögensbetreuung steht. Möglich sind auch juristische Personen oder Organisationen. Sie können auch verfügen, dass vom Nachlassgericht ein professioneller Testamentsvollstrecker bestellt wird. Bei komplexeren Erbfällen könnte dies sinnvoll sein.



Das Testament

Das eigenhändige Testament

Ein eigenhändiges, handschriftliches Testament ist die einfachste Form, den letzten Willen zu verfassen. Wichtig ist hierbei, dass es gut durchdacht und einfach formuliert ist, um den Erben die Umsetzung nicht zu erschweren. In erster Linie eignet sich das handschriftliche Testament für überschaubare Erbfälle, in denen ein Nachlass an sehr wenige Erben verteilt werden soll. Es zeichnet sich dadurch aus, dass Sie es persönlich mit eigener Hand komplett und leserlich niederschreiben sowie unter Angabe von Ort und Datum mit Ihrem vollständigen Vor- und Nachnamen unterschreiben. Außerdem sollte es Ihre vollständige Adresse enthalten. Umfasst Ihr Testament mehrere Seiten, ist es ratsam, es auf jeder Seite rechts unten zu unterschreiben. Ein mit Computer oder Schreibmaschine verfasstes Testament ist unwirksam.

Beim eigenhändigen Testament sind Sie als Erblasser selbst dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen *Form- und Inhaltsvorschriften* eingehalten werden, damit das Testament wirksam und bindend ist. Achten Sie darauf, dass Sie die Erben eindeutig benennen mit Angabe von Vor- und Nachnamen bzw. korrekter Bezeichnung der gemeinnützigen Organisation sowie deren aktueller Adresse. Bei einer unmissverständlichen Einsetzung der Erben und klaren Festlegungen reicht diese Form der testamentarischen Verfügung in aller Regel aus. Der Vorteil liegt darin, dass damit keinerlei Kosten für Sie verbunden sind. Ihr Testament sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Allerdings ist es sinnvoll, dafür zu sorgen, dass vertrauenswürdige Personen von dem Aufbewahrungsort wissen. Sie können es auch beim *Nachlassgericht* hinterlegen. Die Kosten dafür liegen aktuell einmalig bei ca. 100 €.

Zu beachten beim eigenhändigen Testament

Wer

Voraussetzung ist Volljährigkeit

Form

Der ganze Text muss handschriftlich und eigenhändig verfasst sein, sowie mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden.

Aufbewahrung

Durch den Erblasser selbst, durch einen Vertrauten oder amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegen Hinterlegungsschein.

Widerruf

Widerruf durch Vernichten oder Erstellung eines neuen Testaments.

Die folgenden Muster verstehen sich als unverbindliche Anregungen.
Bei Unsicherheiten sollten Sie immer den Rat eines Notars oder Anwaltes hinzuziehen.

Mein Testament

Ich, Max Mustermann, geb. am 01.01.1950, wohnhaft in Musterstr. 1, 11111 Musterstadt, setze die Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e. V. - radio horeb, Dorf 6, 87538 Balderschwang, zu meinem Alleinerben ein.

Musterstadt, 20.02.2020

Max Mustermann

Mein letzter Wille

*Ich, Marianne Mustermann, geb. am 01.01.1941, wohnhaft in Musterstr. 1, 11111 Musterhausen, setze meine Tochter Beate Beispiel, geb. am 03.03.1973, wohnhaft in Beispielallee 3, 33333 Beispielbergen, zu meinem Alleinerben ein.
Ich ordne folgendes Vermächtnis an: Die Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e. V. - radio horeb, Dorf 6, 87538 Balderschwang, erhält einen Geldbetrag von 10.000 €.*

Musterhausen, 04.04.2004

Marianne Mustermann

Mein Testament

*Hiermit setze ich, Eduard Exemplario, geb. am 01.01.1951, wohnhaft in Musterstr. 1, 11111 Musterstadt, meine Tochter Ernesta Muster, geb. Exemplaria, geb. am 18.08.1981, wohnhaft in der Beispielallee 7 in 11111 Musterstadt, zu meiner Erbin ein.
Mein Sohn Emanuele Exemplario, geb. am 11.01.1979, wohnhaft in der Musterstraße 1, 11111 Musterstadt, hat bereits den Hof übernommen.
Er erhält daher noch ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 €.
Auch die Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e. V. - radio horeb, Dorf 6, 87538 Balderschwang, erhält ein Vermächtnis, und zwar über 5.000 €.
Jedes Jahr soll eine Hl. Messe an meinem Todestag gefeiert werden.*

Musterstadt, 05.05.2005

Eduard Exemplario

Das gemeinschaftliche Testament

Diese Form des Testaments ermöglicht es Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, ihre Vermögensverhältnisse im Todesfall im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Ein gemeinschaftliches Testament muss von einem der Partner handschriftlich verfasst und unterschrieben werden. Der andere Partner muss es ebenfalls eigenhändig unterzeichnen und zusätzlich Ort und Datum angeben.

Zu bedenken ist, dass ein gemeinschaftliches Testament in vielen Fällen eine *Bindungswirkung* entfaltet, d. h. der Überlebende kann es nur ändern, wenn sich die Ehegatten im Testament gegenseitig dazu ermächtigt haben. Soll der überlebende Partner Alleinerbe sein und eine *Erbengemeinschaft* mit den Kindern vermieden werden, kann ein Berliner Testament aufgesetzt werden. Hier können die Kinder im ersten Todesfall maximal den Pflichtteilsanspruch geltend machen. Wer an diese Form denkt, sollte sich genau beraten lassen, denn nach dem zweiten Todesfall können hohe Erbschaftssteuern anfallen und *Steuerfreibeträge* sind unter Umständen nicht ausgeschöpft worden.

Das notarielle Testament

Die Bestandteile eines notariell erstellten Testaments sind identisch mit denen eines eigenhändigen. Wenn Sie allerdings komplexere Wünsche für Ihren Nachlass haben, ist es ratsam, einen Notar oder einen Fachanwalt für Erbrecht hinzuzuziehen, der Ihren letzten Willen rechtswirksam verfasst und auch steuerliche Aspekte berücksichtigt. Die Beratung eines Fachmanns ist auch sinnvoll, um Fehler auszuschließen, die die nächste Generation treffen oder zu Streit und Unwirksamkeit von Testamenten führen könnten. Der Anwalt oder Notar wird Ihnen im Zweifelsfall helfen, unmissverständlich zu formulieren.

Die sichere *Verwahrung* der öffentlichen Urkunde beim Amtsgericht ist bei einem notariell erstellten Testament inbegriffen. Sie erhalten eine Kopie und eine Bestätigung über die Hinterlegung beim Amtsgericht. Das vom Notar erstellte Testament kann von Ihren Erben häufig ohne die zeit- und kostenintensive Erstellung eines *Erbscheins* als Nachweis eingesetzt werden, z. B. bei der Bank. Die Gebühren für ein notarielles Testament richten sich nach dem Gesamtwert Ihres Nachlasses.



Zu beachten beim notariellen Testament

Wer

Personen ab 16 Jahren (nach § 1896 BGB auch Betreute, soweit sie testierfähig sind).

Form

Übergabe eines eigenhändigen Testaments an den Notar oder Niederschrift durch den Notar mit Unterschrift des Erblassers.

Aufbewahrung

Amtliche Verwahrung beim Amtsgericht.

Widerruf

Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt bereits als Widerruf.

Änderung Ihres Testaments

Eine Änderung oder ein Widerruf Ihres Testaments ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich, solange Sie *testierfähig* sind. Ein notarielles Testament können Sie durch ein eigenhändiges widerrufen und umgekehrt. Ein eigenhändig geschriebenes Testament wird ungültig, wenn Sie es vernichten oder mit einem *Ungültigkeitsvermerk* versehen.

Es wird auch insoweit ungültig, als ein neueres Testament ihm widerspricht. Der Klarheit halber sollten Sie im neuen Testament regeln, ob und inwieweit das bisherige Testament widerrufen ist. Sollten Sie an einem eigenhändig verfassten Testament später handschriftliche Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen vornehmen, so sollten diese mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach dem Tod des Partners nur dann geändert werden, wenn dies dort ausdrücklich vorgesehen wurde.

Stiften oder vererben per Testament

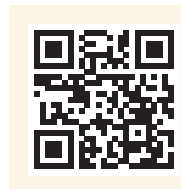
Wird Vermögen an eine gemeinnützige Organisation durch Testament vererbt, so steht es dieser für das tägliche Kerngeschäft zur Verfügung oder kann in Projekte investiert werden, die zur Erfüllung des Auftrags der Organisation in der Zukunft dienen. Für radio horeb wäre das zum Beispiel die Finanzierung der Sendekosten oder die Erneuerung von Studioteknik. Wird Vermögen per Testament einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung zugestiftet, so gelangt es in den Vermögensstock der Stiftung und kann dort durch die erwirtschafteten Erträge verwendet werden. Es steht also nur bedingt zur Verfügung. Unsere radio horeb Stiftung ist vom Finanzamt als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt und ist daher erbschafts- und schenkungssteuerbefreit. Das von Ihnen per Testament der Stiftung zu Gunsten der Arbeit von radio horeb zugewandte Vermögen kommt ungeschmälert bei unserer Stiftung an und die erwirtschafteten Erträge somit dem Betrieb des Radios zugute.

Vermögensübertragung

Weitergabe von ererbtem oder geschenktem Vermögen

Sollten Sie selbst ererbtes oder geschenktes Vermögen innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer an eine Stiftung weitergeben, erstattet Ihnen das Finanzamt auf Antrag die hierauf entfallene Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. Um zu beurteilen, wie sich in Ihrem konkreten Fall eine Zustiftung oder der Vermögensübertrag aus einer Erbschaft auswirkt, fragen Sie bitte Ihren Steuer- oder Rechtsberater.

Informationen zur radio horeb Stiftung finden Sie hier:



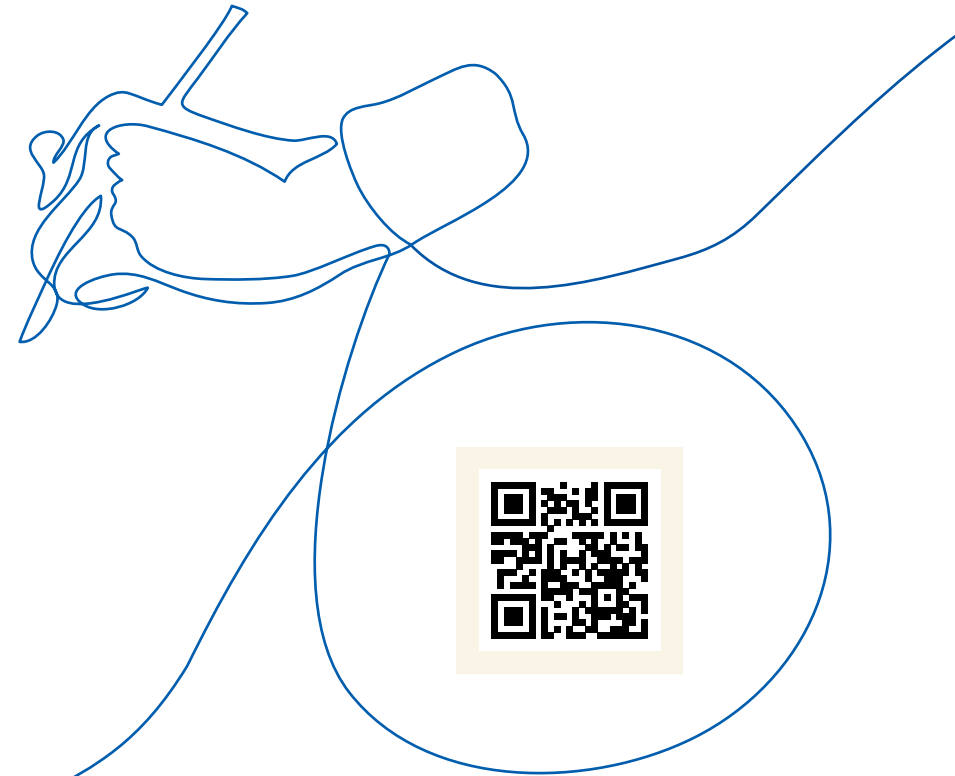
Checkliste

Für viele Menschen ist es eine große Erleichterung, rechtzeitig mit einem Testament den Nachlass zuverlässig und nach den eigenen Wünschen zu regeln. Mit einer guten Struktur ist der Aufwand meist wesentlich geringer als gedacht. Das Dokument, das Sie über den QR-Code beziehen können, kann Ihnen eine Hilfe sein.

Hier finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Punkte, an die Sie denken sollten:

Unterlagen sammeln und ordnen

- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienstammbuch
- Namen und Adressen der nächsten Angehörigen und Freunde
- Kauf- oder Mietvertrag von Immobilien
- Bankangelegenheiten (Girokonten, Sparbücher, Wertpapiere, Depots)
- Wertgegenstände (Schmuck, Antiquitäten)
- Energieversorgungsvertrag
- Versicherungsverträge
- Telefon-/Internetvertrag
- Rundfunkbeitrag
- Abonnements
- Digitale Zugangsdaten und Rechte





Testament vorbereiten

Auflistung Ihres Vermögens

Was ist Ihnen wichtig?

- Wen möchten Sie als Erben einsetzen? Wer soll was bekommen?
- Gespräch mit den betreffenden Personen/Organisationen
- Möchten Sie Auflagen bestimmen?
- Haben Sie ein Haustier?

Erstellung eines Testaments

- eigenhändig (handschriftlich aufsetzen und unterschreiben)
oder
- notariell (Notartermin vereinbaren)
- Testament sicher aufbewahren und Vertrauensperson(en) über den Aufbewahrungsort informieren
oder
- Testament beim Nachlassgericht hinterlegen
- Evtl. Testamentsvollstrecker bestimmen

Individuelle Wünsche für die Bestattung

Neben der Vorbereitung von Dokumenten und Formularen kann es für Ihre Angehörigen eine Hilfe sein, um Ihren Abschied in Ihrem Sinne zu gestalten, wenn Sie persönliche Vorstellungen für Ihre Trauerfeier formulieren, z. B. zu folgenden Details:

- Organisation der Bestattung
- Eventuell einen Bestattungsvertrag abschließen
- Ablauf und Gestaltung der Trauerfeier
- Verwendungszweck für Kondolenzspenden bestimmen
- Regelung Grabpflege (Vertrag oder Regelung im Testament)

Glossar – Begriffe kurz und einfach erklärt

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Warum ein Testament

Letzter Wille: Auch Testament genannt. Der letzte Wille ist eine einseitige Willenserklärung des Erblassers über seinen Nachlass, die erst im Falle des Todes Wirkung entfaltet.

Nachlass: Oder auch Erbschaft. Gesamtheit dessen, was ein Verstorbener an Gütern und vererblichen Rechtspositionen hinterlässt. Dazu zählen auch mögliche Schulden.

Gemeinnützige Organisationen haben keine wirtschaftlichen Gewinnziele und sind darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Bei gemeinnützigen Vereinen muss dies z. B. aus der Satzung eindeutig hervorgehen. Das Finanzamt prüft regelmäßig die Gemeinnützigkeit eines Vereins.

Ein Testament schafft Klarheit

Erbrechtliche Vorsorge: Wer erbt, muss Erbschaftsteuer zahlen. Durch gute Beratung bei der Erstellung eines Testamentes können beim Vererben häufig Freibeträge genutzt und dadurch die Steuerlast bei den Erben verringert werden.

Gesetzliche Erbfolge

Abgestufte Ordnungen: Die Erbfolge gilt abgestuft nach Verwandtschaftsgrad. Nähere Verwandte erben vorrangig.

Güterstand

Güterstand ist die gesetzliche Regelung, die festlegt, wie die Vermögenswerte von Ehepartnern während ihrer Ehezeit verwaltet und nach dem Tod aufgeteilt werden.

Pflichtteil

Pflichtteil ist ein gesetzlich festgelegter Anteil am Erbe, der bestimmten nahen Angehörigen des Erblassers zusteht. Dieser Anteil kann in der Regel nicht durch ein Testament oder einen Erbvertrag entzogen werden und dient dem Schutz der finanziellen Interessen der nahen Angehörigen.

Erbe und Vermächtnis

Erbe ist der Rechtsnachfolger der verstorbenen Person und tritt an die Stelle des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten. Natürliche und juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine) können zum Erben bestimmt werden.

Vermächtnis: Dem Vermächtnisnehmer wird per Testament oder Erbvertrag ein Vermögenswert zugesagt. Er kann diesen von den Erben einfordern und hat darüber hinaus keine weiteren Aufgaben oder Pflichten.

Spenden zu Lebzeiten

Sonderausgaben sind Ausgaben der Lebensführung, die Sie weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben geltend machen können. Dazu zählen z. B. Spenden und Kinderbetreuungskosten.

Testamentsvollstrecker

Abwicklung des Nachlasses: Erbe oder Testamentsvollstrecker kümmern sich um die Beerdigung. Sie wickeln den Nachlass ab, indem Sie Vermächtnisse auszahlen, notwendige Verkäufe tätigen und Schulden begleichen. Sie bezahlen alle laufenden Kosten, übernehmen oder kündigen Verträge o.ä. oder stellen diese ein, z. B. durch die Kündigung einer Versicherung.

Geschäftsfähigkeit: Personen ab 18 Jahren und ohne starke psychische Einschränkungen wie z. B. eine Demenz gelten als unbeschränkt geschäftsfähig.

Das Testament

Eigenhändiges Testament

Form- und Inhaltsvorschriften: Das Testament muss unterschiedlichen Vorgaben entsprechen, die das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) benennt. Werden Form- und Inhaltsvorschriften nicht beachtet, kann ein Testament unwirksam sein.

Nachlassgericht: Das Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen ist gleichzeitig das Nachlassgericht, welches das Testament eröffnet und dieses den Erben zusenden muss.

Gemeinschaftliches Testament

Bindungswirkung: Treffen die Ehegatten wechselseitige Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament, beispielsweise weil sie sich gegenseitig bedenken, kann das Testament nicht mehr von einem Partner allein geändert werden, wenn der andere Partner bereits verstorben ist. Der überlebende Partner ist an dieses Testament gebunden. Änderungen sind nur möglich, wenn eine gegenseitige Ermächtigung dazu im Testament festgehalten wurde.

Erbengemeinschaft: Erben mehrere Personen, entsteht automatisch eine Erbengemeinschaft. Innerhalb dieser Gemeinschaft müssen gemeinsame Absprachen über die Nutzung von Werten aus dem Nachlass getroffen werden.

Steuerfreibeträge: Je nach Verwandtschaftsgrad werden unterschiedliche Freibeträge gewährt, für die keine Erbschaftssteuer gezahlt werden muss. Gemeinnützige Organisationen sind in der Regel von der Erbschaftssteuer befreit.

Notarielles Testament

Verwahrung: Beim Amtsgericht kann das Testament gegen eine Gebühr hinterlegt und verwahrt werden. So wird es im Todesfall sicher gefunden und eröffnet.

Erbschein: Der Erbschein weist nach, wer rechtmäßiger Erbe geworden ist. Ein Erbschein kann vom Erben, einem beauftragten Notar oder Testamentsvollstrecker beim zuständigen Nachlassgericht beantragt werden.

Änderung Ihres Testaments

Testierfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, wirksam ein Testament erstellen zu können. Testierfähig ist grundsätzlich jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige ab 16 Jahren dürfen jedoch nur ein notarielles Testament erstellen. Die Testierfähigkeit kann aufgehoben sein, wenn die Person nicht bei vollen geistigen Kräften ist, beispielsweise bei einer Demenz oder bei psychischen Erkrankungen.

Ungültigkeitsvermerk: Der Ungültigkeitsvermerk ist eine Möglichkeit, ein Testament unwirksam zu machen. Mit Ort, Datum und Unterschrift versehen kann ihn der Erblasser an ein Testament anbringen. Es wird dann entweder ein älteres oder ein neues, gültiges Testament wirksam. Gibt es ein solches nicht, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Ihr Kontakt zu uns

Hinterbliebene und Erben sehen sich im Todesfall mit verschiedenen Aufgaben und Pflichten betraut, die es zu erfüllen gilt. Im gesetzlichen Rahmen liegen hier die Begleichung der Beerdigungskosten und Schulden sowie die Erfüllung von Vermächtnissen. Unmittelbar zu organisieren ist die Beerdigung. Aber auch Versicherungen werden vom Erben gekündigt, der Haushalt aufgelöst und die Pflege der Grabstelle des Verstorbenen über Jahrzehnte gewährleistet. Sollten Sie in Erwägung ziehen, radio horeb als Erben einzusetzen, würden wir uns um all diese Aufgaben kümmern.

Wenn Sie radio horeb in Ihrem Testament berücksichtigen möchten, können Sie sich gerne persönlich mit Ihren Fragen an uns wenden. Wir stehen Ihnen für ein unverbindliches und vertrauliches Gespräch unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Tel. +49 (0) 8328 921-230
nachlassspende@horeb.org

Weitere Informationen zum Thema Erbschaft finden Sie in unserer Mediathek

Insbesondere unsere regelmäßigen Sendungen mit dem Fachanwalt für Erbrecht, Dr. Anton Steiner, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht, sind hierzu hilfreich. Unsere Hörer haben in diesen Live-Sendungen Gelegenheit, Ihre Fragen direkt an Dr. Steiner zu stellen. Im Anschluss steht er jeweils für persönliche Telefonate zur Verfügung.

Hier finden Sie seine Antworten nochmals aufgeschlüsselt zum bequemen Nachhören: QR-Code nutzen oder über das Stichwort „Erbrecht“ in unserer Mediathek.



*Link zum Thema
bei radio horeb*

Weiterführende Links:

- Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
www.erbrechtsforum.de
- Nachlass-Portal:
Das Service-Portal für gemeinnützig
testierende Menschen
www.nachlass-portal.de

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität der Inhalte wird jedoch keinerlei Gewähr übernommen.

Empfangsmöglichkeiten:



DAB+
bundesweit im Digitalradio



App
für Android und iOS



UKW
München | Balderschwang | Ursberg



Kabel
analog und digital



Satellit
Astra digital



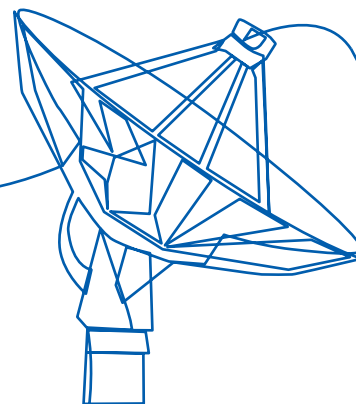
Phonecast
+49 (0) 345 483 412-011



Internetradio
www.horeb.org



Amazon Alexa
steuern mittels Sprachbefehlen



Spendenkonto:

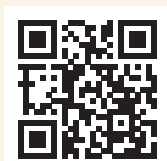
ICR e. V. radio horeb
IBAN: DE96 7509 0300 0007 6155 15
BIC: GENODEF1M05

„Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“

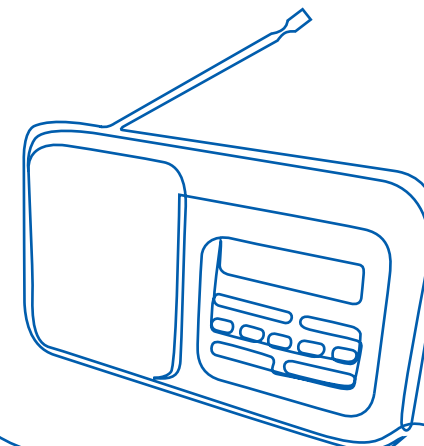
Jos 1,5

Zu unserer Hörerfamilie gehören die lebenden und die verstorbenen „Familienmitglieder“.
Jeden Donnerstag um 09:00 Uhr feiern wir die Hl. Messe für unsere Wohltäter, die radio horeb im Gebet und mit Spenden getragen haben. Diese Hl. Messe kann in Bild und Ton verfolgt werden.

Täglich übertragen wir zwei Hl. Messen aus verschiedenen Orten in Deutschland und weltweit. Feiern Sie gerne mit!



Als gemeinnütziger Verein, der rein spendenfinanziert arbeitet, sind wir zu einem verantwortlichen Umgang mit den erhaltenen Spenden sowie zur Transparenz gegenüber unseren Spendern verpflichtet. Unser Jahresabschluss wird von einer externen Steuerberatungsgesellschaft geprüft.



X (Twitter)



YouTube



Instagram



Facebook

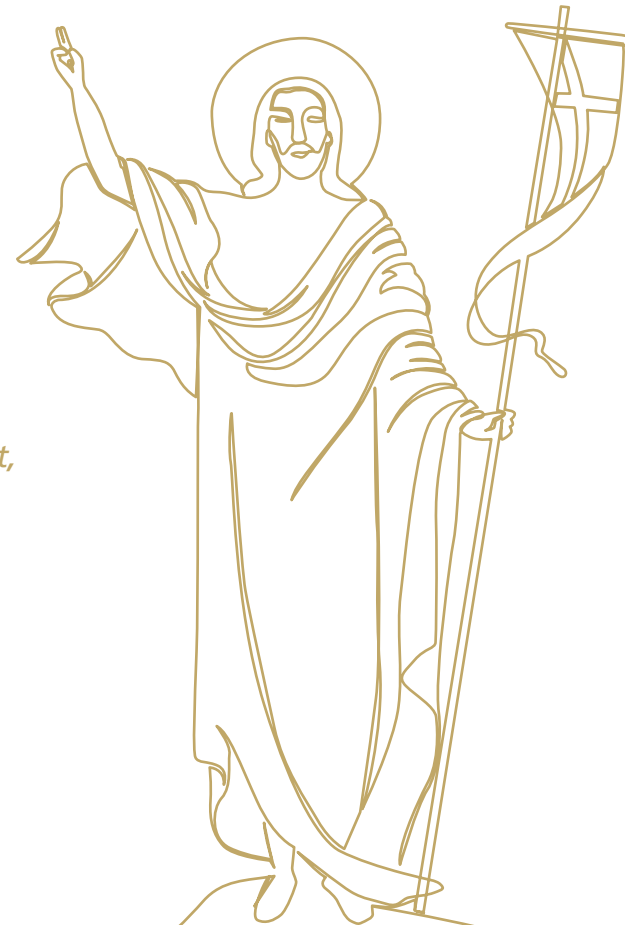
Besuchen Sie unsere Social Media Kanäle

Was nehmen wir mit?

*Jede gute Tat, wenn sie ein Zeichen von Gottes Liebe ist,
auch wenn keiner darum wüsste.*

*Jedes tapfer getragene Leid, weil es in Christus erlösende Kraft erhält,
auch wenn keiner dafür dankt.*

*Jede kleine Freude, wenn sie ein Licht vom Lichte Gottes ist.
Dann blüht sie auf in Gottes Vaterhaus.*





Leben mit Gott

